

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 8/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der F[REDACTED] Versicherungs-AG, F[REDACTED]/Main, T[REDACTED]-
anlage [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder: Prosper
Graf zu C[REDACTED]-O[REDACTED], Dr. Walter B[REDACTED], Dr. Claus
Fe[REDACTED], Ralf H[REDACTED], Dr. Paul M[REDACTED], Werner S[REDACTED]
und Dr. Rudi Ti[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pieloth, Oldenburg -

gegen

den Krankenpfleger Harry S t [REDACTED], Ol[REDACTED],
Bi[REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Ol[REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Stimpel

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 19. Oktober 1967 aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das am 25. April 1967 verkündete Urteil des Landgerichts in Oldenburg Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist dem Oberlandesgericht am 22. Juni 1967, die Begründungsschrift am 25. September 1967 zugegangen. Auf den Hinweis des Oberlandesgerichts, daß die Frist für die Berufungsbegründung versäumt sei, hat die Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Durch Beschluß vom 19. Oktober 1967 hat das Oberlandesgericht eine Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die zulässige und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten. Sie ist begründet.

Die Frist für die Berufungsbegründung hatte am 22. Juni 1967 begonnen (§ 519 Abs. 2 ZPO). Dieser Tag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet (§§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB). Der Lauf der Frist

- 3 -

wurde dann durch die Gerichtsferien mit der Folge gehemmt, daß der noch übrige Teil der Frist - hier 8 Tage - mit dem Ende der Ferien - also am 16. September 1967, der mitgerechnet wird - zu laufen begann (§§ 223 Abs. 1 ZPO, 199 GVG, 187 Abs. 2 BGB). Da das Ende der Frist auf einen Sonnabend, den 23. September 1967, fiel, endete die Frist nach § 222 Abs. 2 ZPO erst mit Ablauf des 25. September 1967. An diesem Tag ist die Berufungsbegründung eingegangen.

Hiernach ist die Frist für die Berufungsbegründung gewahrt. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben.

Dr.Fischer

Dr.Kuhn

Dr.Nörr

Dr.Bukow

Stempel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)